



Regierungsrat

Luzern, 17. März 2022 / 21. März 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 822

Nummer: A 822
Protokoll-Nr.: 366
Eröffnet: 21.03.2022 / Staatskanzlei

Anfrage Brücker Urs und Mit. über die Nicht-Traktandierung des Antrags auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) gemäss Kantonsratsgesetz § 31a Absatz 1 ff.

Am 16. Februar 2022 hat Claudia Huser Namens der GLP-Fraktion den Antrag auf Einsetzung einer PUK zu den besonderen Vorkommnissen in Sachen Educase (Schuladministrationssoftware) beim Präsidenten des Kantonsrates eingereicht. Mit der geforderten PUK soll der Evaluationsprozess, welcher zum Zuschlag durch den Kanton Luzern an den Anbieter führte, detailliert untersucht und dargelegt werden. Ebenfalls sind die internen und externen Prozesse (Projekttablauf, Projektsteuerung, Überwachung etc.) bei der Einführung/Implementierung zu evaluieren und den Stand der bisher aufgelaufenen und noch zu erwartenden Kosten seit Projektstart ist zu quantifizieren. Der Kostenteiler Kanton - Gemeinden ist aufzuschlüsseln und zusätzlich die für die Gemeinden bis dato entstandenen (direkte Mehrkosten und personellen Aufwände) zu ermitteln. Auch als Gegenstand der Untersuchung sollen die möglichen rechtlichen Konsequenzen des Projektabbruchs für die Gemeinden dargelegt, sowie vorausschauend, für die Evaluation und Einführung einer neuen Softwarelösung, welche offensichtlich unmittelbar in Angriff genommen wird, betreffend Projektabwicklung inkl. Projektorganisation (BKD, VLG) Empfehlungen und Vorgaben erarbeitet werden.

Auf Empfehlung der Staatskanzlei hat die GL KR den Antrag für die Session vom März 2022 nicht traktandiert. Begründet ist die Nicht-Traktandierung damit, dass die formalen Voraussetzungen zur Einreichung einer PUK nicht erfüllt seien.

Bezüglich diesem Entscheid stellen sich folgende Fragen

Zu Frage 1: Gemäss KRG § 31a Abs. 2 muss bevor ein Antrag zur Einsetzung einer PUK gestellt werden kann, in einer Anfrage Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Auf welchen gesetzlichen Bestimmungen basiert die Begründung der Empfehlung der Staatskanzlei zur Nicht-Traktandierung der Einsetzung einer PUK, da es nicht ausreicht, wenn die Anfrage lediglich eingereicht wurde, sondern sowohl beantwortet wie auch im KR behandelt sein muss?

Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission PUK gilt als die eigentliche parlamentarische Notbremse, die dann eingesetzt werden soll, wenn die ordentlichen Kontrollinstrumente nicht mehr genügen (Verhandlungen des Grossen Rates, GR 1994, S. 894). Die Anfrage nach § 31a Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) hat das Ziel, dass der Kantonsrat umfassend informiert ist («Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse» gemäss § 31a Abs. 2 KRG) und umfassend informiert darüber entscheiden kann, ob im konkreten Fall eine PUK

einzusetzen ist. Wichtig ist deshalb, dass die Anfrage auch inhaltlich auf die beantragte PUK ausgerichtet ist. Ein umfassender Informationsstand ist erst nach Beantwortung und Behandlung der Anfrage gegeben. Erst mit der Behandlung im Rat wird den Ratsmitgliedern ersichtlich, ob die oder der Erstunterzeichnende mit der Antwort zufrieden ist und es wird die Möglichkeit zur Diskussion gegeben, wenn die Antworten nicht genügen. Auch die Ausführungen in den Verhandlungen des Grossen Rates sind so auszulegen, dass die Anfrage behandelt sein muss. Dabei wird u.a. festgehalten, dass der parlamentarische Vorstoss *erforderlichenfalls dringlich* (GR 1994, S. 894) eingereicht werden muss. Daraus kann entnommen werden, dass auch der Grosse Rat bei der Einführung der gesetzlichen Regelung betreffend die Einsetzung einer PUK die Behandlung der Anfrage voraussetzte. Ebenso bildet die Anfrage das eigentliche rechtliche Gehör des Regierungsrates. Das rechtliche Gehör wird durch die Behandlung wahrgenommen.

Zu Frage 2: In der Begründung der Staatskanzlei wird auch die ausstehende Behandlung der Motion 767 als Begründung für die Nicht-Traktandierung angeführt. Kann daraus geschlossen werden, dass auch die Einreichung einer Motion als Voraussetzung zur Einsetzung einer PUK gelten kann?

Gemäss § 31a Abs. 2 KRG muss mittels einer Anfrage Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt werden. Die Anfrage ist das parlamentarische Instrument, mit welchem die Ratsmitglieder Auskunft vom Regierungsrat über eine Angelegenheit der Staatsverwaltung verlangen können. Die Motion dagegen enthält einen Auftrag an die zuständige Behörde, dem Kantonsrat eine Beratungsunterlage (Botschaft, Planungsbericht, Rechenschaftsbericht) zu unterbreiten. Damit muss der Regierungsrat in der Stellungnahme zur Motion nicht zwingend weitgehende Auskünfte über die Angelegenheit erteilen, vielmehr nimmt er darin Stellung, ob er den Auftrag entgegennehmen möchte oder nicht. Aufgrund der bei der Antwort zur Frage 1 ausgeführten Zielsetzung der notwendigen Anfrage gemäss § 31a Abs. 2 KRG, kann eine Motion daher nicht das richtige Instrument sein.

Zu Frage 3: Worin unterscheiden sich die Forderungen der Motion 767 und die Gegenstände der beantragten PUK?

Wie bereits ausgeführt, ist eine Motion nicht der richtige parlamentarische Vorstoss, um damit anschliessend die Einsetzung einer PUK gemäss § 31a Abs. 2 KRG zu beantragen. Das korrekte Mittel ist die Anfrage nach § 31a Abs. 2 KRG. Diese Anfrage muss dem Kantonsrat - wie bereits ausgeführt - die notwendigen Informationen verschaffen und deshalb muss die Anfrage (und nicht die Motion) inhaltlich auf die PUK ausgerichtet sein.

Zu Frage 4: Teilt der Regierungsrat die Meinung der Staatskanzlei, dass weder die Anfrage A647 (eröffnet 21. Juni 2021, Traktandiert an der Januar-/Märzsession 2022) noch die Motion 767 (für die Januarsession 2022 dringlich eingereicht, Dringlichkeit vom KR abgelehnt), noch die intensive Berichterstattung seitens der Medien, der Dienststelle DVS und des VLG mit den Gemeinden, den Kantonsrat befähigen, sich ein umfassendes Bild der Vorkommnisse machen zu können?

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat an der Sitzung vom 9. März 2022 entschieden, dass der Antrag auf Einsetzung einer PUK nicht traktandiert wird. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, Beschlüsse der Geschäftsleitung des Kantonsrates zu beurteilen.

Zu Frage 5: Teilt der RR diese Meinung auch, obschon der eigentliche Auftrag an die PUK sowieso erst mit einem separaten Kantonsratsbeschluss festgelegt werden muss?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 6: Was genau, welche Punkte/Fragen müsste eine weitere Anfrage, als Basis für die bereits beantragte Einsetzung der PUK beinhalten, damit die formalen Voraussetzungen zur Behandlung beziehungsweise nur schon zur Traktandierung erfüllt wären?

Siehe Antwort zu Frage 4.